

## Bibliotheksordnung

Die Bibliotheksordnung regelt gemäß § 128 Abs. 2 Satz 3 NHG das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek, die Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Bibliothek einerseits und den Organisationseinheiten der Universität andererseits sowie die Erfüllung der Aufgaben des regionalen und landesweiten Bibliotheksverbands als staatliche Angelegenheit gemäß § 78 Abs. 1 Z. 5 NHG.

### § 1 Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek ist als Teil des Bibliotheks- und Informationssystems (BIS) eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Sie gliedert sich in die Zentralbibliothek, die Bereichsbibliotheken und weitere Sonderstandorte, die nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen verwaltet werden.
- (2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur, Literaturinformation, anderen Informationsträgern sowie mit elektronischer Fachinformation. Dazu gehört auch die Vermittlung von Informationen aus Datenbanken und Datennetzen sowie die Sicherung elektronischer Dokumente.
- (3) Sie führt einen Zentralkatalog aller vorhandenen Bücher, Zeitschriften und anderen Informationsträger. Der Zentralkatalog ist in den Bereichsbibliotheken als Ganzer verfügbar.
- (4) Sie ist Archivbibliothek sowohl im Sinne der von ihr beschafften oder übernommenen Bestände wie auch im Sinne eines Hochschularchivs.
- (5) Der Hochschulbibliothek können durch den Senat auf Empfehlung der Senatskommission BIS weitere bibliothekarische Aufgaben übertragen werden, die nicht unmittelbar mit ihren Aufgaben als Hochschulbibliothek zusammenhängen. Aufgaben der Hochschulbibliothek, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen, sind staatliche Angelegenheiten.

### § 2 Sonderstandorte

- (1) Sonderstandorte sind solche Teilbestände, die
  - auf Dauer
  - an einem Ort außerhalb der Zentralbibliothek
 aufgestellt werden und
  - grundsätzlich zur Benutzung öffentlich zugänglich sind und
  - in Zentral- oder auch in Teilkatalogen mit spezieller Standortbezeichnung nachgewiesen sind.

- (2) Bestände, die zur dezentralen Aufstellung beschafft werden, belasten das Kontingent des anfordernden Faches (Verursacherprinzip) unabhängig von ihrer fachlichen Einordnung in die Aufstellungssystematik.

### § 3 Bereichsbibliotheken (Sonderstandorte 1. Stufe)

- (1) Sonderstandorte 1. Stufe sind Bereichsbibliotheken für einen örtlich abgegrenzten Bereich der Hochschule. Sie sind hinsichtlich Verantwortung, Leitung, Erwerbung, Katalogisierung und Nutzung dezentrale Teile der Hochschulbibliothek und werden hauptamtlich bibliothekarisch betreut.
- (2) Sonderstandorte 1. Stufe werden an denjenigen dezentralen örtlichen Bereichen der Hochschule eingerichtet, für die
  - mindestens 1.000 Studienplätze vorgesehen sind,
  - studentische Arbeitsfläche mit Buchbeständen geschaffen werden muß und
  - die Benutzung einer anderen Bibliothek zur Erfüllung der Zwecke von Forschung, Lehre und Studium nicht zumutbar ist.

Über die Einrichtung entscheidet der Senat auf Vorschlag der Bibliothekskommission.

Am Standort der Fachhochschule Oldenburg befindet sich ein Sonderstandort 1. Stufe.

- (3) Die Bereichsbibliotheken sind vorzugsweise Präsenzbibliotheken für die jüngeren Jahrgänge laufender Zeitschriften und häufig benutzte Literatur.

Sie decken in erster Linie den Informationsbedarf vor Ort ab. Darüber hinaus wird auch die für Lehre und Studium erforderliche Spezialliteratur aufgestellt.

- (4) Die Entscheidung über den Umfang und die Aufstellung von Beständen an Sonderstandorten 1. Stufe wird von der Hochschulbibliothek im Einvernehmen mit den betroffenen Benutzern getroffen.

- (5) Die Bestände des Sonderstandortes 1. Stufe unterliegen einer Ausleihbegrenzung (über Nacht, über das Wochenende, etc.). In begründeten Sonderfällen kann eine längere Ausleihfrist vereinbart werden. Sie stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und dem Leihverkehr zur Verfügung.

Die Bestände des Sonderstandortes Bibliothek Fachhochschule unterliegen der jeweiligen Benutzungsordnung.

### § 4 Sonderstandorte 2. Stufe

- (1) Sonderstandorte 2. Stufe sind Teilbestände, die an bestimmten, einem größeren Kreis zugänglichen Arbeitsplätzen unter Verantwortung eines Bediensteten der Hochschule und Kontrolle des BIS längerfristig aufgestellt werden. Sie enthalten bis zu 1.000 Einheiten und unterliegen Benutzungsbeschränkungen.



- (2) Der Sonderstandort 2. Stufe deckt den unabdingbar vor Ort notwendigen Bedarf ab, soweit dieser nicht durch Apparate zu befriedigt ist. Zeitschriften werden nicht an Sonderstandorten 2. Stufe aufgestellt.
- (3) Der für den Sonderstandort verantwortliche Bedienstete der Hochschule regelt die Bedingungen der Benutzung nach Maßgabe des Zwecks des Sonderstandortes und unter Berücksichtigung der allgemeinen Nutzerinteressen im Benehmen mit dem BIS.

### § 5

#### Sonderstandorte 3. Stufe

Sonderstandorte 3. Stufe sind grundsätzlich duplizierte Teilbestände für einen einzelnen Arbeitsplatz in Forschung und Lehre, die dem Stelleninhaber verantwortlich zugeordnet sind. Sie enthalten bis zu 50 Einheiten und sind für die Benutzung durch Dritte nur in Ausnahmefällen zur Verfügung zu stellen.

### § 6

#### Apparate

- (1) Apparate (Semester-, Hand-, Projektapparate) sind solche Teilbestände, die vorübergehen unter einem sachlichen Gesichtspunkt an einem bestimmten Ort innerhalb der Zentralbibliothek oder an Sonderstandorten 1. und 2. Stufe für Zwecke von Forschung und Lehre aufgestellt werden.
- (2) Dienstapparate sind solche Bestände, die laufend und ständig für die Verrichtung von allgemeinen Dienstgeschäften im nichtwissenschaftlichen Bereich am Arbeitsplatz unentbehrlich sind.

Sie sind nur in Ausnahmefällen über den Stelleninhaber des Arbeitsplatzes für Dritte zugänglich.

### § 7

#### Etat und Erwerbung

- (1) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel werden der Hochschulbibliothek vom Senat zugewiesen.
- (2) Sachmittel für den Erwerb von Büchern und Zeitschriften sowie sonstigen Informationsträgern, die im Rahmen der Landesplanung für das wissenschaftliche Bibliothekswesen der Universität Oldenburg zugewiesen werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Dabei sind die der Gewährung zugrundeliegenden fachlichen Schwerpunkte zu berücksichtigen.

### § 8

#### Begriff der Erwerbung

- (1) Die Erwerbung umfaßt in der Regel die Arbeitsvorgänge der Literatursauswahl, der Bestellung und der Inventarisierung. Durch die Inventarisierung wird die erworbene Literatur in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
- (2) Zu inventarisieren ist auch die Literatur, die der Zentralbibliothek oder den Teilbibliotheken als Geschenk oder durch Tausch zugegangen ist, sowie die aus Mitteln der Fachbereiche oder aus Drittmitteln beschaffte Literatur.
- (3) Den im folgenden für die Erwerbung aufgestellten Richtlinien unterliegt die gesamte Literaturbeschaffung innerhalb der Hochschule, soweit sie aus Haushaltsmitteln des Landes erfolgt. Zur Erwerbung von Literatur aus Drittmitteln gilt § 7 Zi. 2 entsprechend.

### § 9

#### Grundsätze der Erwerbung

Die Grundsätze der Bestandsergänzung und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen werden auf Empfehlung der Bibliothekskommission durch den Senat festgelegt.

### § 10

#### Abstimmung der Erwerbung

- (1) Die Zentralbibliothek beschafft die Literatur nach den gem. § 9 vom Senat festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Bestände der Hochschulbibliothek sind durch Abstimmung zwischen Literatur in Buch- und Zeitschriftenform einerseits und in der Form elektronischer Medien planvoll auf- und auszubauen. Unbegründbare Doppelanschaffungen sind zu vermeiden.
- (3) Sofern den Wiss. Arbeitsgruppen, Einrichtungen und Fachbereichen Drittmittel für die Beschaffung projektgebundener Literatur zur Verfügung steht, bestimmen sie nach Maßgabe der Bewilligungsbedingungen über die Titelauswahl. Die Beschaffung erfolgt ausschließlich über die Hochschulbibliothek. Wenn die Bewilligungsbedingungen nichts anderes vorsehen, geht die beschaffte Literatur in das Eigentum der Hochschulbibliothek über, die sie als Projektapparate für die Dauer der Projektlaufzeit zur Verfügung stellt. Die Laufzeit dieser Handapparate endet mit dem Ende der Laufzeit der Projekte.

### § 11

#### Bestandssicherung

Die für die Bestandserhaltung erforderlichen Einband- und Reparaturkosten sowie die Datensicherungskosten sind Kosten der Erwerbung. Das BIS trägt auch Sorge für die Archivierung der Hochschularchivalien und der elektronischen Dokumente.



## § 12

**Benutzungsordnungen**

Die Benutzung der Hochschulbibliothek regelt die Benutzungsordnung.

## § 10

**Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken**

- (1) Neben der Zugehörigkeit zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund des Landes Niedersachsen (GBV) sowie der damit kooperierenden Länder pflegt die Universitätsbibliothek Oldenburg den Regionalkatalog (ORBIS) unter der Beteiligung von Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen in der oldenburgisch-ostfriesischen Region.
- (2) In der Katalogdatenbank des Oldenburgischen Regionalen Bibliotheks- und Informationssystems (ORBIS) werden die Bestände
  - der Landesbibliothek Oldenburg
  - der Bibliothek der Fachhochschule Oldenburg
  - der Bibliothek des Staatsarchivs Oldenburg
  - der Bibliothek des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte
  - der Bibliothek des Terramare e. V. Wilhelmshaven
  - der Bibliothek des Wolfgang Schulenberg-Instituts
  - der Stiftung Filosofia Italiana und
  - des Informatik-Instituts OFFIS

nachgewiesen.

Die Aufnahme weiterer wissenschaftlicher Bibliotheken in ORBIS wird angestrebt.

- (2) Das Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kooperiert im Rahmen der Neuen Hanse Interregio u. a. mit den Bibliotheken der Universitäten Groningen, Twente, Osnabrück und Bremen. Den Nutzern der Region soll die schnelle Kataloginformation sowie der Zugang zu den Dokumenten der beteiligten Bibliotheken eröffnet werden.

## § 11

**Senatskommission BIS**

- (1) Sofern der Senat eine Senatskommission BIS einsetzt, erarbeitet sie für diesen Empfehlungen für
  1. die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Bereichsbibliotheken,
  2. die die Bibliothek betreffenden Ordnungen,
  3. das Abstimmungsverfahren gemäß § 128 Absatz 2 Satz 2 NHG sowie die Grundsätze der Bestandsergänzung und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen,

4. die Grundsätze von Abbestellungen, Kürzungen und haushaltsbedingten Einschränkungen sonstiger Aufgaben der Hochschulbibliothek.
- (2) Die Leitung der Hochschulbibliothek informiert die Senatskommission ständig über alle Angelegenheiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Senatskommission nötig sind.
- (3) Das Verhältnis zwischen der Senatskommission BIS und dem Senat regelt sich nach § 98 NHG.
- (4) Setzt der Senat keine Senatskommission BIS ein, so nimmt er die Aufgaben nach Absatz (1) selbst wahr.

## § 12

**Bibliotheksbeauftragte**

- (1) Die Leitung der Hochschulbibliothek und die Senatskommission Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität zusammen.
- (2) Soweit die Einrichtungen Bibliotheksbeauftragte benannt haben, vertreten diese deren Interessen gegenüber der Hochschulbibliothek und arbeiten mit den zuständigen Fachreferenten zusammen. Werden Belange eines Fachbereiches oder einer Einrichtung besonders berührt, soll die Senatskommission nach § 98 Absatz (3) Satz 4 NHG den entsprechenden Bibliotheksbeauftragten die Teilnahme an Kommissionssitzungen durch rechtzeitige Einladung ermöglichen.

**Senatsbeschluss vom 28.02.1998**